

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/4/24 LVwG-S-591/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.04.2018

Norm

WRG 1959 §137 Abs3 Z8 WRG 1959 §138 Abs1 VStG 1991 §44a Z1

Rechtssatz

Wenn sich ein gewässerpolizeilicher Auftrag auf mehrere Missstände bezieht, welche jeder für sich auch Gegenstand eines eigenen Bescheides sein könnten, liegen im Übertretungsfall mehrere gesondert zu bestrafende Delikte vor (vgl. LVwG NÖ LVwG S 55/001 2018 mit Bezug auf VwGH 97/07/0041).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Konkretisierung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.591.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at